

## **Vereinbarung über den elektronischen Austausch von Daten im Güterverkehr mit der Rail Cargo Austria AG**

### **Vertragsparteien**

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen Ihnen (als natürliche oder als juristische Person im Folgenden kurz „Firma“ genannt) und der Rail Cargo Austria AG (im Folgenden kurz „RCA“ genannt)

### **Vertragsgegenstand (Regelungsgegenstand und Geltungsbereich)**

Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Frachtbriefdaten im Rahmen der Applikation e-frachtbrief@ und die elektronische Übermittlung dieser Daten über das Internet von der Firma zu RCA und von RCA zur Firma, sowie die automatisierte Übertragung von Daten unter Verwendung der RCA-XML-Schnittstelle.

### **Ausschließliche Verwendung der Applikation e-frachtbrief@ oder XML-Schnittstelle**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss eines Testbetriebes die vertragsgegenständlichen Nachrichten grundsätzlich, ausgenommen im Fall technischer oder rechtlicher Notwendigkeit, nur mehr via e-frachtbrief@ auszutauschen bzw. ausschließlich zum Erstellen von Transportaufträgen mit RCA Beteiligung zu verwenden.

### **Kündigung**

Ein Ausstieg aus dieser Vereinbarung ist durch beide Vertragsparteien jederzeit zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Brief möglich.

### **Haftung**

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf den Ersatz von Schäden aus der Teilnahme am elektronischen Datenverkehr. Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse mit der Firma bleiben solange unberührt, als es sich hierbei nicht um Ansprüche aus der Teilnahme bzw. im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Datenverkehr handelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Verpflichtung an allfällige Firmen (z.B. frachtbriefmäßige Empfänger oder Absender) aus gegenständlicher Vereinbarung zu überbinden.

Für Zusatzinformationen, welche RCA allenfalls im Rahmen des e-frachtbrief@ zur Verfügung stellt (z.B. Statusabfrage), wird nicht gehaftet.

### **Abänderungen/Ergänzungen**

Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **Geltendes Recht, Gerichtstand**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtstand ist Wien.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 Definitionen**

**Nachricht:** Mittels der Applikation e-frachtbrief@ erfasste und übermittelte Daten, die in einem elektronisch lesbaren Format zusammengestellt sind und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lassen.

**Absender / Empfänger:** Als Absender und Empfänger einer Nachricht agieren wechselseitig die RCA und die Firma, nicht jedoch zwischengeschaltete Übertragungsdienstleister.

### **1.2 Beilagen zum Frachtbrief**

Die Art und Weise der rechtzeitigen Übermittlung von allfälligen Beilagen zum Frachtbrief an die Übernahmestelle der RCA liegt in der Verantwortung der Firma.

### **1.3 Bindungswirkung elektronisch übermittelter Nachrichten**

Bestehende Vereinbarungen und Rechtsvorschriften, insbesondere des Transportrechtes bleiben unberührt.

Der elektronische Austausch von Nachrichten sieht also keinesfalls vor, neue Kommunikationsinhalte zu schaffen, sondern lediglich die schrittweise Ablöse von bestehenden Trägermedien (z.B.: Papier, Telefon, Telefax, etc.) durch das Trägermedium „elektronische Nachricht“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass elektronischen Nachrichten über das Internet, die mittels e-frachtbrief@ und gemäß den Regeln des Vertrages übersandt werden, gleiche Bindungswirkung wie schriftlichen Nachrichten zukommt.

### **1.4 RID-Güter**

Bei der Aufgabe von RID-Gütern mittels e-frachtbrief@ ist der Ausdruck des entsprechenden Transportauftrages mittels der zur Verfügung gestellten Druckfunktion, sowie die Aushändigung an den übernehmenden RCA-Bediensteten zwingend vorgeschrieben.

### **1.5 Zeitpunkt, ab dem eine elektronische Nachricht als Willenserklärung gilt**

Es gelten nur jene Nachrichten als Willenserklärung, die mittels e-frachtbrief@ übermittelt werden. Willenserklärungen, die ein Vertragsangebot darstellen, gelten durch Gegenzeichnung seitens des Empfängers als angenommen.

Der Vertrag erlangt jedenfalls nur dann Rechtswirksamkeit, wenn die allenfalls zu seiner Rechtswirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. körperliche Übergabe/Übernahme der Sache, erfüllt sind.

### **1.6 Beistandspflicht**

Im Falle eines Prüfungsverfahrens durch Finanzbehörden oder eines Beweisverfahrens durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Dokumente sich gegenseitig unterstützen, um etwa geforderte Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Verpflichtungen zum Beistand für die Zeit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Geschäftspapiere aufrecht.

## **1.7 Installation und Wartung**

Die ordnungsgemäße Installation und Wartung von Hard- und Software (insbesondere Drucker) zur Bedienung der Applikation auf Firmenseite, liegt in der Verantwortung der Firma.

## **1.8 Kosten**

Die Kosten der nötigen EDV-Einrichtungen im eigenen Haus sowie des nötigen Anschlusses an Datendienste trägt jede Vertragspartei für sich selbst. Die laufenden Kosten einer Übermittlung trägt der Absender.

## **1.9 Beförderungsrecht**

Für die Frachtverträge gelten die einschlägigen Gesetze und die Tarife der Eisenbahnen. Für den internationalen Verkehr gelten zusätzlich die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)“

## **2. ÜBERSENDEN VON NACHRICHTEN**

### **2.1 Zugang von Nachrichten, Protokollierung beim Empfänger**

Jede empfangene Nachricht ist für mindestens 7 Kalendertage zwischenspeichern.

### **2.2 Prüfung eingegangener Nachrichten**

Empfangene Nachrichten sind auf Einhaltung der Syntax und auf Plausibilität zu prüfen. Werden Fehler vom Empfänger festgestellt, so sind diese dem Absender in Form einer Rückweisung der Nachricht anzuzeigen.

Ist die Nachricht so fehlerhaft, dass der Absender nicht daraus erkennbar ist, dann hat der Empfänger das Recht, die Nachricht nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist (siehe Punkt 2.1) nicht weiter zu archivieren.

Die Verantwortung für die Korrektheit einer Nachricht trägt in jedem Fall der Absender. Die RCA übernimmt für die Richtigkeit der Inhalte keine Haftung.

### **2.3 Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der im Zuge der Abwicklung der Vereinbarung bekannt gegebenen, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Daten gegenüber Dritten.

Sie verpflichten sich insbesondere auch zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSGVO und werden diese Verpflichtung auch auf ihre Mitarbeiter und allenfalls sonstige Beauftragten überbinden.

Der Absender ist einverstanden, dass transportnotwendige Daten zweckgebunden an Dritte, die an der Transportkette beteiligt sind, weitergegeben werden können."

Im Falle einer Kündigung besteht die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datengeheimnisses unbefristet weiter, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich anderes vereinbaren.

## **2.4 Zugangskontrolle**

Nachrichten sind in allen Rechnern gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Entsprechende Datensicherungsmaßnahmen (§ 54 DSGVO) hat jede Vertragspartei eigenverantwortlich zu treffen.

## **3. BEHANDLUNG VON AUSNAHMEFÄLLEN**

### **3.1 Verhalten bei Systemausfällen**

Kommt es zu Ausnahmesituationen (Netzwerkausfall, Ausfall eines Computers etc), so hat jeder der Vertragspartner die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen zur Übermittlung seiner Daten, rechtzeitig, auf ein anderes für den entsprechenden Zweck geeignetes Trägermedium auszuweichen.

Zur Überbrückung ermöglicht die Applikation den Ausdruck der Frachtbriefdaten. Dieses kann zur Übertragung mittels FAX an die Übernahmestelle der RCA genutzt werden. Für das Erstellen des Frachtbriefes gelten die Mitarbeiter der RCA als Beauftragte der Firma. Die Firma verzichtet ausdrücklich auf Regressforderungen an Mitarbeiter der RCA.

Vom Umstieg auf ein alternatives Trägermedium und von der voraussichtlichen Dauer ist der Ansprechpartner des anderen Vertragspartners umgehend zu verständigen.

### **3.2 Besondere Frachtbriefangaben**

Aus technischen Gründen können über den Weg einer elektronischen Übermittlung von Frachtbriefdaten nicht alle möglichen Varianten von Frachtvereinbarungen abgedeckt werden; insbesondere kann die Applikation nicht alle zugelassenen Vermerke für die Zahlung von Kosten (Feld 24 des Frachtbriefes) abbilden.

Für Frachtverträge, die auf elektronischem Wege nicht abgedeckt werden können, hat die Firma weiterhin einen CIM-Frachtbriefe zu verwenden.

### **3.3 Haftung für unbefugt abgesandte Nachrichten**

Jede Vertragspartei haftet für unbefugt von ihrem EDV-System abgesandte Nachrichten.

### **3.4 Vorgehen bei Verdacht auf Missbrauch**

Der Empfänger einer Nachricht wird bei Verdacht auf Missbrauch im Hause des Absenders oder sonst wo, den Ansprechpartner des Absenders umgehend von seinem Verdacht berichten und ihn bei der Aufklärung nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen.

### **3.5 Vorgehen bei Übertragungsmängeln**

Verzögerungen durch den Netzbetreiber oder den Betreiber eines dazwischengeschalteten Nachrichtenübermittlungsdienstes und Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Absenders.

## **4. Beförderungsgrundlagen**

Rechtsgrundlage der Beförderung von Gütern und der zusätzlichen Leistungen der Eisenbahnen sind das Eisenbahnbeförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFBG), der Tarif „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) sowie die übrigen Tarife der Eisenbahnen, vor allem der Österreichische Eisenbahn-Gütertarif (ÖGT), der Beladetarif (BT) und der Tarif „Gefahrgut-Transportvorschriften Schiene“. Für den internationalen Verkehr gelten zusätzlich für

die gewählte Verkehrsverbindung anwendbare internationale Tarife.  
Örtliche Besonderheiten sind in Aushängen oder in sonst geeigneter Form bekanntgemacht.  
Besondere Firmenwünsche oder von den Tarifen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Einzelvereinbarung.

**Hinweis:**

Die veröffentlichten Tarife werden im Internet auf der Website [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com) zur Verfügung gestellt. Änderungen werden im Anzeigebblatt für Verkehr (AfV) ebenfalls auf dieser Website veröffentlicht oder angekündigt.